



28.10.2005

Ablauf einer Übergangsfrist

StVO § 53 Abs.(15)

„Autohofhinweistafeln die auf Grund der Verkehrsblattverlautbarung vom 24. Oktober 1994 (VkBl. 1994, S. 699) vor Inkrafttreten des Zeichens 448.1 angeordnet und aufgestellt worden sind, behalten bis zum 31. Dezember 2005 ihre Gültigkeit.“

VwV-StVO Zu Zeichen 448.1 Autohof, Nr. V (Rn.5)

„Die Autohof-Hinweiszeichen, deren Aufstellung vor der Aufnahme des Zeichens 448.1 (Autohof) in die StVO erfolgte und deren Maße nicht den Vorgaben (2,0 x 2,8 m) entsprechen, sind bis zum 1. Januar 2006 gegen die entsprechenden Zeichen auszutauschen.“

Erläuterung:

Es handelt sich hier um die Autohof-Ankündigungstafeln auf der Autobahn, die im weißen Einsatz ein Piktogramm mit dem LKW-Symbol in einem angeschnittenen Kreis zeigen und in denen der Schriftzug „Autohof“ in Engschrift nach DIN 1451 ausgeführt ist. In Zeichen 448.1 ist dieses Piktogramm nicht mehr enthalten und die Schriftform ist Mittelschrift.

Eine telefonische Rückfrage im BMVBW bestätigte, dass diese Übergangsfrist sinngemäß auch für die beiden anderen in der genannten Verkehrsblattverlautbarung abgebildeten Beschilderungsbeispiele gilt. Demnach sind Wegweiser im nachgeordneten Netz, die noch das Piktogramm LKW-Symbol in einem angeschnittenen Kreis zeigen, ebenfalls bis zum 1. Januar 2006 auszutauschen oder zu ändern.